



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Ministerium für Bildung des
Landes Sachsen-Anhalt
Herrn RD Matthias Stübig
Turmschanzenstraße 32
39114 Magdeburg

Vorab per E-Mail: matthias.stuebig@sachsen-anhalt.de

Städte- und Gemeindebund
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444
E-Mail: post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstraße 7, 39104 Magdeburg
Postfach 3663, 39011 Magdeburg

Telefon: 0391 56531-0
Telefax: 0391 56531-90
E-Mail: verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Homepage
[http:// www.kommunales-sachsen-anhalt.de](http://www.kommunales-sachsen-anhalt.de)

Magdeburg, 17.04.2020

Entwurf der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung 2022 (SEPI-VO 2022)

Ihr Schreiben vom 04.03.2020 – Az: 35/80252-VO2022

Sehr geehrter Herr Stübig,

für die Möglichkeit, zu dem Entwurf der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung 2022 (SEPI-VO 2022) Stellung nehmen zu können, bedanken wir uns.

Auf der Grundlage der bei uns eingegangenen Hinweise der Städte, Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise nehmen wir zu dem Verordnungsentwurf wie folgt Stellung:

Zu § 4 - Hauptgebäude, Nebengebäude, Nebenstelle, Außenstelle einer Schule

Die Ausgestaltung des § 4 Abs. 2 wird aus Sicht der kommunalen Schulträger abgelehnt. Sie entspricht nicht dem praktischen Bedarf und gefährdet bestehende Schulen in ihrer Bestandsfähigkeit.

Gerade in Innenstadtlagen und anderen dichtbesiedelten Lagen ist es selten möglich, in unmittelbarer Nähe des Hauptgebäudes der Schule für Schulzwecke weitere geeignete Liegenschaften zu finden. Nach Darstellung einzelner Schulträger liegt die Entfernung zwischen Hauptgebäude und Nebengebäude derselben Schule gegenwärtig bei bis zu 30 Gehminuten.

Auch die weitere Anforderung, wonach „für deren Erreichen keine Straße überquert werden muss oder, wenn dieses notwendig ist, ein Fußgängerüberweg oder eine Wechsellichtzeichanlage vorhanden ist“, lässt sich in der Praxis vielfach nicht erfüllen und entspricht auch nicht

den heutigen Gegebenheiten. Zu berücksichtigen ist zudem, dass die kreislichen Schulträger es regelmäßig auch nicht in der Hand haben, diese Voraussetzungen selbst zu erfüllen, denn die Straßenbaulast innerhalb von Ortschaften liegt in der Regel bei den Städten und Gemeinden.

Wir bitten deshalb, von den beabsichtigten Legaldefinitionen in § 4 Abs. 2 Abstand zu nehmen, mindestens jedoch einen Bestandsschutz für bestehende Schulstandorte vorzusehen und überdies auch weitreichende Ausnahmen von den Vorgaben zu ermöglichen. Andernfalls befürchten wir eine Gefährdung von Schulstandorten allein aufgrund der über die Legaldefinitionen gesetzten neuen Vorgaben. Befristete Außenstellen (auf der Grundlage des § 4 Abs. 4 SEPI-VO) schaffen hier keine sinnvolle Lösung.

Wenig geeignet erscheint uns auch das begriffliche Nebeneinander von Hauptgebäude, Nebengebäude, Nebenstelle und Außenstelle einer Schule. Unter § 8a werden dann zusätzlich noch die Begriffe Hauptstandort und Teilstandort eingeführt. Letztlich bleibt unklar, welche Rechtsfolgen an die unterschiedlichen Kategorien anknüpfen sollen. Die Rechtsanwendung wird damit nicht vereinfacht, sondern erschwert.

Im Weiteren werden die Regelungen in den Absätzen 3 und 4 kritisch bewertet. Es besteht die Befürchtung, dass durch das Einholen einer Stellungnahme der Kommunalaufsicht, die sich allein an den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach § 98 Abs. 2 Satz 1 KVG orientiert, und den Anforderungen an eine ausgewogene Schullandschaft nur schwer lösbare Zielkonflikte entstehen. Die Genehmigung der Schulbehörde sollte deshalb nicht abhängig gemacht werden von einer positiven Stellungnahme der Kommunalaufsicht. Befürchtet wird zudem eine deutliche Verlängerung des Verfahrens beim Schulplanungsträger und der Schulbehörde.

Abschließend ist zu § 4 anzumerken, dass der Fortfall der Sonderregelungen für dünnbesiedelte Regionen (§ 4 Abs. 2 SEPI-VO 2014) aus Sicht der betroffenen Kommunen äußerst kritisch bewertet und deshalb abgelehnt wird.

Zu § 5 - Darstellung des Schulentwicklungsplanes

In § 5 Abs. 2 sollte die Formulierung „Die Planungsziele gemäß Absatz 1 Nr 1....“ in Absatz 1 a) geändert werden.

Der Verweis auf die 6. Regionalisierte Bevölkerungsprognose in § 5 Abs. 3 b) und Abs. 5 a) wird kritisch gesehen.

Die 6. Regionalisierte Bevölkerungsprognose basiert auf dem Stichtag 31. Dezember 2014 und wird im Jahr 2022 bereits mehr als 7 Jahre alt sein. Die tatsächlichen Geburten in den Jahren 2016 bis 2019 lagen deutlich über den Prognosedaten. Die 6. Regionalisierte Bevölkerungsprognose muss deshalb in Teilen als überholt betrachtet werden und würde bei strikter Anwendung zu einer fehlerhaften Planung führen. Den Schulplanungsträgern sollte deshalb die Möglichkeit eröffnet werden, ergänzend belastbare eigene Bevölkerungsprognosen für ihre Region zugrunde zu legen.

Beispielhaft ist auf die Entwicklung im Landkreis Wittenberg hinzuweisen: Im Jahr 2016 lagen die Geburtenzahlen um 6,1 %, im Jahr 2017 um 10,9 % und im Jahr 2018 um 13,7 % über den in der 6. Regionalisierten Bevölkerungsprognose ausgewiesenen Daten.

Zu § 6 - Verfahren bei der Aufstellung und Fortschreibung der Schulentwicklungspläne

Nach § 6 Abs. 7 sind die Schulentwicklungspläne für die allgemeinbildenden Schulen zum 31. Dezember 2024 und für die berufsbildenden Schulen zum 31. Dezember 2025 fortzuschreiben. Diese Vorgaben widersprechen dem im Schulgesetz geregelten fünfjährigen Überprüfungsmodus. Überdies erfolgte die Fortschreibung bisher immer zum Beginn des Schuljahres und nicht zum Ende eines Kalenderjahres. Liegt hier evtl. ein redaktionelles Versehen vor?

Zu § 7 - Mindestanforderungen

Das in § 7 Abs. 4 geregelte Verfahren zur Einholung einer Stellungnahme der Kommunalaufsichtsbehörde wird aus Sicht der Praxis kritisch eingeschätzt. Für weiterführende Schulen steht die Klassenbildung frühestens Ende Mai fest. Ein Antrag an die Kommunalaufsicht (für die Landkreise und kreisfreien Städte das Landesverwaltungsamt) ist folglich erst dann möglich.

Zu § 8 - Grundschulen

Vorab ist anzumerken, dass die Schreibweise Dessau (Roßlau) nicht der amtlichen Schreibweise entspricht. Richtigerweise sollte Dessau-Roßlau geschrieben werden.

Nach § 8 Abs. 2 soll die Mindestschülerzahl an Grundschulen in den Oberzentren auf 120 erhöht werden. Zur Sicherung der Daseinsvorsorge kann allerdings ein Antrag auf Herabsetzung der Grenze auf 80 Schülerinnen und Schüler erfolgen. Für bereits bestehende Schulen sehen wir in dieser Regelung einen zusätzlichen bürokratischen Aufwand für die Schulträger, die für einen Teil ihrer Grundschulen diese Anträge stellen müssen. Effizienter wäre es, die Mindestschülerzahl von 120 nur auf neue Grundschulen anzuwenden und für die Bestandschulen die bereits bestehende Untergrenze von 80 Schülerinnen und Schülern beizubehalten.

Nach § 8 Abs. 3 sollen bei Neueröffnungen von Schulen jährlich 150 % der vorgeschriebenen Mindestjahrgangsstärke aufweisen. Für zu eröffnende Schulen, deren prognostische Schülerzahl über der 150 % Vorgabe liegt, ist diese Regelung unbedenklich. Für Schulen, deren prognostische Schülerzahl zwischen der Mindestschülerzahl und der 150 % Vorgabe liegen, stellt diese Regelung aber ein Problem für den Schulträger dar, weil dieser die geplante Größe des Schulgebäudes nicht nach der 150 % Vorgabe bemisst, sondern nach dem langfristig geplanten Schüleraufkommen. In diesem Fall müsste der Schulträger zur Beschulung der 150 % mehr Räume zur Verfügung stellen, als tatsächlich langfristig benötigt werden. Das ist wirtschaftlich nicht vertretbar.

Die Abschaffung der Sonderregelungen für Grundschulen in dünnbesiedelten Regionen wird auch weiterhin kritisch bewertet. Die Regelung des § 4 Abs. 2 SEPI-VO 2014 (90 km²-Regelung) stellt bisher ein wichtiges Instrument für ländliche Regionen dar, um die Entfernungen zwischen Wohnort der Kinder und dem Grundschulstandort erträglich zu halten. Bei Wegfall dieser Regelung kann ein regional ausgeglichenes Schulangebot, wie es der Normgeber in der neuen Verordnung vorgibt, nicht realisiert werden. Die 90 km²-Regelung sollte deshalb auch in die SEPI-VO 2022 aufgenommen werden. Im Bedarfsfall kann dann nämlich die Mindestschülerzahl auf 52 abgesenkt werden. Diese Mindestschülerzahl muss auf eigenständige Grundschulstandorte sowie auf Hauptstandorte einer Verbundschule anwendbar sein.

Aus Sicht der Schulplanungsträger wird zudem auf das Problem z. T. stärker schwankender Jahrgangsstärken hingewiesen. Es sollte deshalb nicht nur der Anfangsjahrgang betrachtet werden.

Zu § 8a – Grundschulverbünde

Die Bildung von Grundschulverbünden wird von uns zwar grundsätzlich begrüßt, um eine ortsnahe Beschulung im ländlichen Raum zu ermöglichen. Wir weisen aber darauf hin, dass eine Mindestschülerzahl von 80 am Hauptstandort im ländlichen Raum oft nicht realisierbar ist. Wir bitten deshalb, für den Hauptstandort auch zukünftig eine Mindestschülerzahl von 60 entsprechend der geltenden Rechtslage für Grundschulen vorzusehen, damit die Bildung von Grundschulverbünden in dünnbesiedelten Regionen gelingen kann.

Dies würde den territorialen Besonderheiten vieler Gemeinden und Verbandsgemeinden am ehesten gerecht werden. Schon wegen der Wegebeziehung wäre es ansonsten unmöglich, zwischen den in Frage kommenden Grundschulstandorten einen Grundschulverbund zu gründen.

Die Stadt Zerbst/Anhalt beispielsweise ist mit rd. 468 km² die nach Fläche fünftgrößte Kommune in Deutschland. Seit der Gemeindegebietsreform 2010 besteht die Stadt aus insgesamt 24 Ortschaften mit 56 Ortsteilen. Die Stadt Zerbst/Anhalt ist Träger von 6 Grundschulen. Davon befinden sich zwei in der Kernstadt und vier in den Ortsteilen. In den Grundschulen der Kernstadt lernen 160 bzw. 260 Schülerinnen und Schüler, in den Ortsteilen jeweils ca. 60 Schüler. Die Bildung von Grundschulverbünden in der angedachten Form (80 Schüler Hauptstandort/ 40 Schüler Teilstandort) stellt keine Alternative dar. Die beiden Grundschulen der Kernstadt könnten jeweils mit einer Grundschule einen Verbund bilden. Es bleibt die Frage, was aus den anderen beiden Schulen wird. Ein Verbund aus drei Schulen wird vermutlich schwer zu organisieren sein. Auch stellt sich die Frage, ob das den Lehrern zumutbar ist.

Ohne die Ausnahmemöglichkeit, die Mindestschülerzahl auf 52 abzusenken, wird es in einzelnen Gemeinden nicht möglich sein, eine Beschulung sicherzustellen. Grundschulverbünde scheinen nicht überall ein gangbarer Weg zu sein.

Die Lehrerversorgung im ländlichen Raum ist nach wie vor kritisch. Pendelfahrten zwischen einzelnen Schulstandorten, die nicht zur Arbeitszeit gehören, machen den Beruf des Grundschullehrers oder der Grundschullehrerin nachhaltig nicht attraktiver. Verlängern sich die Wegezeiten aufgrund größerer Entfernungen zwischen den einzelnen Schulstandorten, wird es künftig noch schwieriger werden, die Unterrichtsversorgung im ländlichen Raum zu sichern.

Es wäre im Interesse der Schüler, der Eltern und der Lehrer zielführender, Grundschulverbünde entsprechend den örtlichen Gegebenheiten und anhand der bestehenden Schulkonzepte bilden zu können. Aus diesen Gründen schlagen wir vor,

1. die Ausnahmeregelung für den dünnbesiedelten ländlichen Raum zur Führung von Grundschulen mit 52 oder sogar weniger Schülerinnen und Schülern fortzuführen und
2. ohne Vorgabe von Mindestschülerzahlen die Bildung von Grundschulverbünden entsprechend den örtlichen Gegebenheiten zu ermöglichen.

Auch muss das politisch gewollte Modell der Grundschulverbünde durch eine entsprechende Lehrerstundenbemessung untersetzt werden. Berücksichtigt man, dass der Lehrersockelbetrag

für einen Nebenstandort um die Hälfte gekürzt wird, wird man eine qualitative Verschlechterung bei Verbundschulen feststellen müssen. Im Ergebnis erhalten zwei selbständige Grundschulen mit jeweils 60 Schülern eine deutlich höhere Stundenzuweisung als ein Grundschulverbund mit einem Hauptstandort (80 Schüler) und Nebenstandort (40 Schüler).

Diese Konsequenz ist sachlich nicht zu begründen. Das Nebeneinander mehrerer Standorte erfordert vielmehr zusätzliches Personal, um an allen Standorten Qualität zu erhalten und zu entwickeln. Auch ergeben sich Fahrwege für die Lehrkräfte zwischen den einzelnen Standorten und ein erhöhter Abstimmungsaufwand. Nebenstandorte müssen deshalb bei der Lehrerstundenbemessung eigenständigen Schulstandorten mindestens gleichgestellt werden.

Die in § 8a Abs. 5 geregelte Mindestjahrgangsstärke an neu aufzunehmenden Schülern in Anfangsklassen eines Grundschulverbundes muss in den ländlichen Regionen, bezogen auf den Hauptstandort eines Grundschulverbundes, bei 15 Schülern liegen.

Zu § 9 – Sekundarschulen

Die Streichung der bisherigen Ausnahmeregelung von 120 Schülern in dünnbesiedelten Regionen führt zur Gefährdung von Sekundarschulen im ländlichen Raum. Zumeist sind mehrere Sekundarschulen in den betroffenen Landkreisen hierdurch beeinträchtigt. Kritisiert wird insbesondere, dass die Streichung nicht auf der Grundlage einer differenzierten Betrachtung erfolgte, sondern lediglich auf der Annahme eines landesweiten Anstiegs der Schülerzahlen.

Zur Regelung des § 9 Abs. 3 verweisen wir auf die Ausführungen zu § 8 Abs. 3.

Zu § 10 – Gemeinschaftsschulen

Nach § 10 Abs. 4 soll die Mindestschülerzahl in der Sekundarstufe auf 75 pro Jahrgang erhöht werden. Das führt prognostisch dazu, dass ein Großteil der Gemeinschaftsschulen mit eigener gymnasialer Oberstufe zukünftig keine bestandsfähige Sekundarstufe II mehr vorhalten kann und Kooperationen bilden muss. Im Zuge der Kooperationen würden Schüler dauerhaft von einer Kooperationsschule zur anderen Kooperationsschule verschoben werden, was voraussichtlich zu räumlichen Entlastungen in der Schüler abgebenden Schule und zu räumlichen Überlastungen in der Schüler aufnehmenden Schule führen würde. Der Schulträger wäre in der Pflicht, zusätzliche Räumlichkeiten zu schaffen, was unvorhergesehene Kosten verursachen würde und überdies mit den geplanten Regelungen nach § 4 Abs. 2 nicht umsetzbar wäre.

Zu § 11 – Gesamtschulen

Zur Regelung des § 11 Abs. 2 verweisen wir auf unsere vorstehenden Ausführungen zu § 10 Abs. 4 und zur Regelung des § 11 Abs. 4 auf unsere Ausführungen zu § 8 Abs. 3.

Zu § 12 – Gymnasien

Zur Vermeidung von Wiederholungen nehmen wir zu Absatz 2 auf unsere Ausführungen zu § 10 Abs. 4 und zu § 12 Abs. 5 auf unsere Ausführungen zu § 8 Abs. 3 Bezug.

Zu § 14 – Förderschulen und Förderzentren

Eine Mindestschülerzahl für die Förderschule „Lernen“ von 90 stellt sich in dünnbesiedelten Flächenlandkreisen als problematisch dar und wird deshalb abgelehnt.

Die Einrichtung eines Förderschulzweiges an einer allgemeinbildenden Schule (§ 14 Abs. 7) ist in der Praxis oft nicht umzusetzen, da es bei der allgemeinbildenden Schule Widerstände gibt oder schlichtweg die räumlichen Möglichkeiten fehlen.

Zu § 16 – Berufsbildende Schulen

Die Absenkung der Mindestschülerzahl wird begrüßt. Gleichwohl wird aber auf eine notwendige Überarbeitung des Fachklassenerlasses hingewiesen. Ziel sollte sein, Angebotskonzentrationen an wenigen Schulen zu vermeiden, um alle Schulen gleichmäßig auszulasten und zugleich das Angebot landesweit verfügbar zu machen.

Zu § 18 – Mindestjahrgangsstärken in den Anfangsklassen

Die Mindestjahrgangsstärke in Anfangsklassen sollte in ländlichen Regionen im Hinblick auf die Daseinsvorsorge bei 15 Schülern am Hauptstandort liegen, nicht bei 20. Wir verweisen insoweit auf unsere Ausführungen zur Mindestschülerzahl am Hauptstandort des Grundschulverbundes.

Die Mindestjahrgangsstärke in den Anfangsklassen eines Grundschulverbundes sollte in den ländlichen Regionen bezogen auf den Teilstandort bei 10 Schülern liegen, nicht bei 15.

Aus Sicht unserer Mitglieder wird zudem angeregt, auch die Bezeichnungen der Förderschulformen zu überarbeiten, um Stigmatisierungen durch die Begriffe „Förderschule“ und „behindert“ zu vermeiden. In anderen Bundesländern werden andere Bezeichnungen verwendet, z.B. „Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen“.

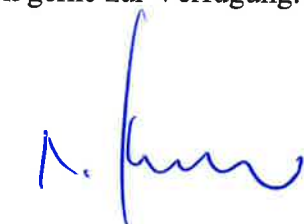
Zu § 18a – Ausnahmen von Mindestjahrgangsstärken

Die in § 18a Abs. 2 vorgegebenen Kriterien führen zu einer Einschränkung bestehender Ausnahmemöglichkeiten und widersprechen dem erklärten Ziel der Landesregierung, Schulschließungen möglichst zu vermeiden.

Für Rückfragen und Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


 Jürgen Leindecker
 Landesgeschäftsführer
 Städte- und Gemeindebund
 Sachsen-Anhalt


 Michael Struckmeier
 Stellv. Geschäftsführer
 Landkreistag Sachsen-Anhalt